

Telepflege – ein weiterer Meilenstein

Telepflege könnte die Arbeit in der Pflege noch stärker verändern. Im Modellprogramm nach § 125a SGB XI wird untersucht, welche pflegerischen Aufgaben sich für den Einsatz telepflegerischer Lösungen eignen.

Foto: AdobeStock/AndSus

Von Dietmar Wolff

Das Thema Digitalisierung der Pflege ist nicht zuletzt durch die anstehende Verpflichtung zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur durch das Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) omnipräsent. Dagegen ist ein weiterer Schritt der Digitalisierung, der das Arbeiten in der Pflege noch viel mehr umkrempeln könnte, fast etwas untergegangen: das Modellprogramm gemäß § 125a SGB XI zur Erprobung der Telepflege. „Für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung von Telepflege zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung von

88
PROZENT

der antwortenden Anbieter sehen die Pflege als einen attraktiven Markt.

in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen entlasten und unterstützen. Insbesondere interessiert dabei, welche pflegerischen Arbeiten für den Einsatz telepflegerischer Lösungen besonders geeignet sind.

Erprobt werden sollen dabei u.a. Anwendungsmöglichkeiten in der Kommunikation zwischen professionell Pflegenden und Pflegebedürftigen, zwischen professionell Pflegenden sowie zwischen professionell Pflegenden und Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten.

Im Rahmen des vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) ausgeschriebenen Modellprogramms sind für die Erprobung zwingend zertifizierte Videodienstleister nach § 365 Abs. 1 SGB V

– eine Videoverbindung zur Verfügung zu stellen – unterscheiden sich die verschiedenen Lösungen: Für welche Gesundheitsberufegruppen ist die Lösung vorgesehen? Wie viele Teilnehmende sind möglich? Erfolgt die Ausführung über einen Webbrowser? Wie wird die Lösung lizenziert? Noch mehr differenzieren sich die Videodienste hinsichtlich der enthaltenen Zusatzfunktionen, wie bspw. einer Kalenderfunktion, der Möglichkeit zur Online-Terminvereinbarung, des gemeinsamen Zugriffs auf Dokumente, einer Chatfunktion, der parallelen Übertragung von Daten (z.B. Vitalwerten von Smart Health Geräten) oder dem Einsatz neuer „Kamerallösungen“ (z.B. Augmented Reality Brillen).